

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 389/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mendel E [REDACTED] ,

T [REDACTED] /Kanada, [REDACTED] C [REDACTED] Ave.,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entscheidungssenate - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat die Überzeugung gewonnen, daß der Kläger in seinem persönlichen Bereich nicht überwiegend deutsch gesprochen hat und deshalb dem deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht zuzurechnen ist. Dabei orientiert es sich an den Rechtsgrundsätzen, die der Bundesgerichtshof in der Entscheidung RzW 1970, 503 dargelegt hat. Die Beschwerde zieht demgegenüber Ältere Entscheidungen des Bundesgerichtshofs heran, die seit der Entscheidung RzW 1970, 503 überholt sind.

Das Berufungsgericht wägt alle Umstände des Falls gegeneinander ab. Das Ergebnis seiner Würdigung der Umstände und Beweise kann vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden. Da die rechtsfehlerfreie Verneinung der Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis das Urteil des Oberlandesgerichts trägt, kommt es auf die weiteren Erwägungen zu § 7 EEG nicht mehr an.

Fragen von rechtsgrundständlicher Bedeutung wirft der Fall nicht auf.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)